

Vorblatt

Ziele

- Finanzielle Entlastung für Familien durch den Familienbonus Plus
- Finanzielle Entlastung, insbesondere für geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener durch Einführung eines Kindermehrbetrages

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung eines Familienabsetzbetrages "Familienbonus Plus" in der Höhe von max. € 1.500 bzw. € 500 pro Kind und Jahr.
- Einführung eines Kindermehrbetrages von 250 Euro pro Kind und Jahr für (geringverdienende) Alleinverdiener- und Alleinerzieher
- Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen erfolgte auf Grundlage von Informationen aus der Arbeitnehmer- und Einkommensteuerveranlagung, insbesondere betreffend der bisherigen Inanspruchnahme kinderspezifischer Begünstigungen. Durch den Familienbonus Plus inklusive der Erstattung für geringverdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher wird es in Bezug auf 1,6 Mio. Kinder zu einer Steuerentlastung kommen.

Die Schätzungen beinhalten:

-Geringere Auszahlungen in Höhe von 10 Mio. Euro aufgrund der Indexierung für kinderbezogene Absetzbeträge (Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbeträge sowie Unterhaltsabsetzbetrag) für Kinder in der EU/EWR und Schweiz.

-Der Familienbonus Plus hat eine steuerliche Wirkung in Höhe von rund 75 Mio. Euro in Zusammenhang mit Kindern in anderen EU/EWR-Staaten und der Schweiz. Ohne die vorgesehene Indexierung würde sich diese um 45 Mio. Euro erhöhen.

Das fünfte Jahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	-501.270	-797.597	-797.647	-797.697
Nettofinanzierung Länder	0	-162.930	-258.520	-258.520	-258.520
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-85.930	-136.350	-136.350	-136.350
Nettofinanzierung Gesamt	0	-750.130	-1.192.467	-1.192.517	-1.192.567

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Finanzielle Auswirkungen in Mio. €	2018	2019	2020	2021	2022
Familienbonus Plus (1.500 EUR/Kind bis 18J, darüber 500 EUR/Kind; zusätzlicher Kindermehrbetrag für Alleinerzieher/Alleinverdiener iHv 250 EUR/Kind, indexierte Maßnahmen für Kinder in EU/EWR und CH)	0	-750	-1.500	-1.500	-1.500
Abschaffung KIF und Absetzbarkeit d. Kinderbetreuungskosten	0	0	310	310	310
SUMME:	0	-750	-1.190	-1.190	-1.190

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Entlastung von rund 29.167 Stunden.

Dies ergibt sich primär aus der Möglichkeit der Berücksichtigung bereits im Rahmen der Lohnverrechnung und den dazu erforderlichen Schritten.

Die Wahl der Aufteilung des Familienbonus Plus ist pro Kalenderjahr zu treffen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 5.858.000,- pro Jahr verursacht.

Eine Berücksichtigung des vollen oder des halben Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber in der Lohnverrechnung ist möglich, wenn der Arbeitnehmer eine entsprechende Erklärung abgibt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern ist im Hinblick auf das Gleichstellungsziel insgesamt neutral.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Das neue System des Familienbonus soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus wird entweder über die Lohnverrechnung 2019 oder die (Arbeitnehmer)Veranlagung 2019 im Jahr 2020 erfolgen. Die Erstattung für geringverdienende Alleinverdiener/innen bzw. Alleinerzieher/innen wird im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung 2019 im Jahr 2020 erfolgen.

Soziale Auswirkungen:

Die Einführung des Kindermehrbetrages für kleine Einkommen unterstützt armutsgefährdende Alleinerzieher/innen und ist aus diesem Blickwinkel positiv zu beurteilen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Rund 1,6 Millionen Kinder werden ab dem 1. Jänner 2019 von dieser Entlastungsmaßnahme in der Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro profitieren. Die Familien, die Einkommensteuer zahlen, werden entweder zur Gänze von dieser Steuerlast befreit oder es wirkt ein Steuerbonus bis zu 1.500 Euro pro Kind. Es profitieren auch Familien mit Jugendlichen über 18 Jahren durch einen Absetzbetrag von 500 Euro pro Kind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Familienbonus Plus

Einbringende Stelle: BMF
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine zunehmend wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird. Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen eine höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern mit Hilfe einer substanziellen Steuerentlastung erreicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Einführung des Familienbonus Plus käme es zu keiner zusätzlichen Entlastung für rd. 950.000 Familien und 1,6 Mio. Kinder.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für eine interne Evaluierung sind keine gesonderten Vorbereitungen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Finanzielle Entlastung für Familien durch den Familienbonus Plus

Beschreibung des Ziels:

Familien, die Einkommensteuer zahlen, sollen entweder zur Gänze von dieser Steuerlast befreit oder die Steuerlast wird um den Steuerbonus reduziert. Familien mit Jugendlichen über 18 Jahren sollen durch einen Absetzbetrag von 500 Euro pro Kind profitieren

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Status quo keine direkte zusätzliche Verminderung	Ab 01.01.2019 bis zu 1,5 Milliarden Euro

der Steuerlast für Kinder und Familien.	zusätzliche Entlastung für Bezugspersonen des Familienbonus Plus.
---	---

Ziel 2: Finanzielle Entlastung, insbesondere für geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener durch Einführung eines Kindermehrbetrages

Beschreibung des Ziels:

Um auch geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener, die keine Steuern bezahlen, adäquat zu berücksichtigen, soll für diese ein Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro umgesetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Status quo keine zusätzliche nachhaltige Entlastung für Geringverdiener.	Ab 01.01.2019 soll ein Erstattungsbetrag für Alleinerzieher sowie Alleinverdiener gewährleisten, dass diese eine Mindestentlastung von 250 Euro pro Kind erhalten. Dies soll insbesondere Geringverdiener, die keine Einkommensteuer zahlen, finanziell entlasten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines Familienabsetzbetrages "Familienbonus Plus" in der Höhe von max. € 1.500 bzw. € 500 pro Kind und Jahr.

Beschreibung der Maßnahme:

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von max. 1.500 Euro pro Kind und Jahr und bedeutet, dass sich die jährliche Steuerlast unmittelbar um bis zu 1.500 Euro pro Jahr reduziert. Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll Anspruch auf einen Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro bestehen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Einführung eines Kindermehrbetrages von 250 Euro pro Kind und Jahr für (geringverdienende) Alleinverdiener- und Alleinerzieher

Beschreibung der Maßnahme:

Ab 01.01.2019 wird für (geringverdienende) Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie für Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener ein Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus entsprechend des Preisniveaus des Wohnortes des Kindes/der Kinder.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Das fünfte Jahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge	0	-501.140	-795.130	-795.130	-795.130
Personalaufwand	0	0	1.828	1.864	1.901
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	640	652	666
Werkleistungen	0	130	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	130	2.468	2.516	2.567
Nettoergebnis	0	-501.270	-797.598	-797.646	-797.697

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen erfolgte auf Grundlage von Informationen aus der Arbeitnehmer- und Einkommensteuerveranlagung, insbesondere betreffend der bisherigen Inanspruchnahme kinderspezifischer Begünstigungen. Durch den Familienbonus Plus inklusive der Erstattung für geringverdienende Alleinverdiener/innen bzw. Alleinerzieher/innen wird es in Bezug auf 1,6 Mio. Kinder zu einer Steuerentlastung kommen.

Werkleistungen: Der Aufwand für Werkleistungen im Jahr 2019 resultiert aus den erforderlichen Adaptierungen der IT-Infrastruktur (FinanzOnline, etc.) aufgrund der Einführung des Familienbonus Plus.

Personalaufwand: Es sind derzeit Überprüfungsverfahren in Zusammenhang mit dem Kinderfreibetrag und den Kinderbetreuungskosten erforderlich. Diese Personalressourcen werden künftig auch für den Bereich des Familienbonus Plus und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es kann zu Rundungsdifferenzen kommen.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erlöse	0	-162.930	-258.520	-258.520	-258.520

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erlöse	0	-85.930	-136.350	-136.350	-136.350

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Beantragung eines Familienbonus	§ 33 Abs 3 a EStG 1988	266.667	0
2	Entfall Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten	§ 106a Abs. 2 EStG 1988, § 34 Abs. 9 EStG 1988	-533.333	0
3	Erklärung zur Berücksichtigung in der Lohnverrechnung	§ 129 EStG 1988	237.500	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Berücksichtigung des Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung	§ 66 Abs 1 EStG 1988	5.858

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer

Die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern ist im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern differenziert zu beurteilen: Die das Gleichstellungsziel unterstützende Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und der beim Kinderfreibetrag vorgesehene Splittingvorteil fallen künftig weg. Demgegenüber steht der Familienbonus unabhängig davon voll zu, ob beide Elternteile erwerbstätig sind.

Gleichzeitig verschiebt sich die Grenze für den Steuerfreibetrag pro Kind um 3.000 Euro nach oben, wenn die Eltern den Familienbonus aufteilen. Dadurch können, vor allem für Frauen, Anreize gesetzt werden, das Einkommen zu erhöhen und damit eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Insbesondere bei Alleinerzieherinnen, denen jedenfalls immer mindestens ein halber Familienbonus zusteht, werden dadurch Anreize gesetzt, über dem Steuerfreibetrag zu verdienen und damit aus der Armutsgefährdung zu treten.

Ebenso kann die Einführung des Kindermehrbetrages für Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener (sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) geringere Anreize setzen, dass die Partnerin/der Partner eine Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. erweitert, wirkt jedoch im Hinblick auf die starke Armutsgefährdung der Gruppe kleiner Einkommensbezieher positiv.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Annahme: durchschnittliche einmalige IT-Umstellungskosten im Bereich der Lohnverrechnung (Annahme durchschnittlich 500 Euro pro Fall).

<http://www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-28/>

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Gewerbliche Buchhaltungsberufe	5.320	500	2.660.000	
Steuerberater	5.400	500	2.700.000	
Wirtschaftsprüfer	1.900	500	950.000	

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das neue System des Familienbonus Plus soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Die Berücksichtigung wird entweder über die Lohnverrechnung 2019 oder die Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Berücksichtigung im Jahr 2020 erfolgen. Durch diese neu eingeführte Maßnahme kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im Bereich der EDV-Lohnverrechnung.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Folgende Tabelle unterliegt der Annahme, dass rd. 250 Mio. Euro p.a. an Konsumzuwachs anfallen.

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Konsum Privat	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0
Gesamtinduzierte Nachfrage	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2018	2019	2020	2021	2022
Wertschöpfung in Mio. €	338	379	404	420	429
Wertschöpfung in % des BIP	0,11	0,12	0,13	0,13	0,14
Importe *)	93	102	109	114	118
Beschäftigung (in JBV)	5.322	6.051	6.504	6.788	6.956

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2018	2019	2020	2021	2022
unselbständig Beschäftigte	4.451	5.082	5.471	5.713	5.853
davon 15 bis unter 25 Jahre	717	807	855	882	895
davon 25 bis unter 50 Jahre	2.710	3.068	3.274	3.389	3.443
davon 50 und mehr Jahre	1.024	1.207	1.343	1.442	1.515
selbständig Beschäftigte	871	969	1.033	1.075	1.103
Gesamt	5.322	6.051	6.504	6.788	6.956

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Steuererstattung für geringverdienende Alleinverdiener/innen bzw. Alleinerzieher/innen wirkt der Armutsgefährdung entgegen und ist aus diesem Blickwinkel positiv zu beurteilen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Deckung des Unterhaltbedarfs

Rund 1,6 Millionen Kinder profitieren ab dem 1. Jänner 2019 von dieser Entlastungsmaßnahme in der Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt von Kindern oder auf die Kinderkosten

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Kinder und Jugendliche	1.600.000	BMF intern

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			130	0	0	0		
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle			0	130	0	0	0
Durch Umschichtung	15.02.01 Haushaltsführende Stellen der Steuer- & Zollverwaltung					1.828	1.864	1.901

Erläuterung der Bedeckung

Die Auszahlungen im Zusammenhang mit den IT-Kosten sind im BVA-E 2019 beim DB 15.01.01. eingeplant.

Die Bedeckung der Personalkosten wird im Rahmen des Budgetvollzuges vor allem im Rahmen von Personalumschichtungen innerhalb der Finanzverwaltung sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Körperschaft										
Bund					1.827,63	35,71	1.864,18	35,71	1.901,46	35,71

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2018		2019		2020		2021		2022	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Bearbeitung/Üb erprüfung Familienbonus Plus	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1					60.000	0,5	60.000	0,5	60.000	0,5
		VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b					60.000	0,5	60.000	0,5	60.000	0,5

Je Fall sind bei einer ungefähren Einschätzung für die Gesamtbearbeitung (Erklärungsversand, Vorhalt, Telefon, Bearbeitung, etc.) 30 Minuten erforderlich.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund			639.670,06	652.463,45	665.512,73

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		130.000,00			

Bezeichnung	Körpersch.	Menge	2018		2019		2020		2021		2022	
			Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	
einmalige IT-Umstellungskosten	Bund	1			130.000,00							

Im Rahmen der Einführung des Familienbonus Plus kommt es zu einmaligen Umstellungskosten für die IT innerhalb der Finanzverwaltung

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		-501.140.000,00	-795.130.000,00	-795.130.000,00	-795.130.000,00
Länder		-162.930.000,00	-258.520.000,00	-258.520.000,00	-258.520.000,00
Gemeinden		-85.930.000,00	-136.350.000,00	-136.350.000,00	-136.350.000,00
GESAMTSUMME		-750.000.000,00	-1.190.000.000,00	-1.190.000.000,00	-1.190.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Familienbonus Bund	Bund			1	-501.140.000,00	1	-1.002.270,00	1	-1.002.270,00	1	-1.002.270,00
Familienbonus Länder	Länder			1	-162.930.000,00	1	-325.860.000,00	1	-325.860.000,00	1	-325.860.000,00
Familienbonus Gemeinden	Gemd.			1	-85.930.000,00	1	-171.870.000,00	1	-171.870.000,00	1	-171.870.000,00
Abschaffung KIF und Absetzbarkeit d. Kinderbetreuungskosten Bund	Bund					1	207.140.000,00	1	207.140.000,00	1	207.140.000,00
Abschaffung KIF und Absetzbarkeit d. Kinderbetreuungskosten Länder	Länder					1	67.340.000,00	1	67.340.000,00	1	67.340.000,00
Abschaffung KIF und Absetzbarkeit d. Kinderbetreuungskosten Gemeinden	Gemd.					1	35.520.000,00	1	35.520.000,00	1	35.520.000,00

Familienbonus Plus (1.500 EUR/Kind bis 18J, darüber 500 EUR/Kind; zusätzlicher Kindermehrbetrag für Alleinerzieher/Alleinverdiener iHv 250 EUR/Kind, indexierte Maßnahmen für Kinder in EU/EWR und Schweiz)

Abschaffung KIF und Absetzbarkeit d. Kinderbetreuungskosten

Aufteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt gem. Aufteilungsschlüssel FAG 2018

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Beantragung eines Familienbonus	§ 33 Abs 3 a EStG 1988	neue IVP	National	266.667	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Beantragung eines Familienbonus im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Aufgrund der neu eingeführten Kennzahlen sind neue Informationsverpflichtungen entstanden.

Personengruppe 1: Familienbonus Beantragung	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	1.600.000	00:10	0,00	266.667	0

Quelle für Fallzahl: BMF interne Steuerauswertung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Pro betroffenem Kind wird mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 10 Minuten kalkuliert.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Entfall Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten	§ 106a Abs. 2 EStG 1988, § 34 Abs. 9 EStG 1988	geänderte IVP	National	-533.333	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs. 9) und Kinderfreibetrag (§ 106a) entfallen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Personengruppe 1: Entfall Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	1.600.000	-00:20	0,00	-533.333	0

Quelle für Fallzahl: BMF interne Auswertung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Pro betroffenem Kind wird mit einer Zeitersparnis von ca. 20 Minuten kalkuliert.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Erklärung zur Berücksichtigung in der Lohnverrechnung	§ 129 EStG 1988	geänderte IVP	National	237.500	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Um sicherzustellen, dass der Familienbonus nicht ungerechtfertigt oder in unrichtiger Höhe zuerkannt wird, und damit eine Haftung des Arbeitgebers gemäß § 82 auslöst, ist zusätzlich zu den allgemeinen Angaben ein Nachweis über die Anspruchsberechtigung vorzulegen. Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie dessen (Ehe-)Partner ist dies die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind. Bei

Personen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht, handelt es sich um einen Nachweis über die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen. Es handelt es sich um einen Nachweis über die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts.

Personengruppe 1: Anspruchsberechtigte Personen	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen	950.000	00:15	0,00	237.500	0

Quelle für Fallzahl: BMF interne Schätzung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Arbeitnehmer, die den Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung geltend machen. Der Familienbonus Plus muss dabei in der Regel einmalig beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Entsprechend fallen diese dargestellten Kosten nicht jährlich an.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Berücksichtigung des Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung	§ 66 Abs 1 EStG 1988	neue IVP	National	5.858.333

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Berücksichtigung des vollen oder halben Familienbonus Plus (samt Indexierung) durch den Arbeitgeber in der Lohnverrechnung ist möglich, wenn der Arbeitnehmer den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe samt dem zugehörigen Formular abgibt.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Finanzonline

Unternehmensgruppierung 1: Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dateneingabe für Geltendmachung	00:10	37	0,00	0	6	6

Fallzahl 950.000
Sowieso-Kosten in % 0

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 609746284).